

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das
Fach Italoromanistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an
der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie
der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Vom 4. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom
11. Juli 2008
25. Juli 2008
1. September 2009
11. Juni 2010
5. November 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007 - im Folgenden: ABMStPO/Phil - für das Fach Italoromanistik.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Italoromanistik kann im Bachelorstudiengang entweder als erstes Fach mit einem Umfang von 80 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als zweites Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Im Fach Italoromanistik werden vorhandene sprachpraktische Kompetenzen vertieft sowie ein umfassender Einblick in die vielschichtigen Entwicklungs- und Transformationsprozesse von je historisch spezifischen sprachlichen, literarischen und kulturellen Phänomenen im italienischsprachigen Kulturraum vermittelt. ²In der Auseinandersetzung mit der italienischen Sprache, Literatur und Kultur erfahren die Studierenden einen kulturellen Perspektivenwechsel, der ein besseres Verständnis der eigenen sowie der fremden Kultur ermöglicht. ³Durch die Aneignung entsprechender Theorien und Methoden im Umgang mit italienischsprachigen Texten sowie kommunikativer und kultureller Kompetenzen befähigt der Bachelorabschluss die Studierenden zu einem kritischen und reflektierten Umgang mit der italienischen Kultur. ⁴Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich typische Laufbahnprofile für Absolventen und Absolventinnen von Bachelorstudiengängen in Deutschland im Laufe der nächs-

ten Jahre erst allmählich herausbilden werden, legt der Bachelorstudiengang einen besonderen Wert darauf, den Studierenden ein hohes Maß an multifunktionaler Kompetenz sowie an Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit zu vermitteln.

§ 3 Fächerkombinationen

(1) Mit dem Fach Italoromanistik soll eines der im Folgenden genannten Fächer kombiniert werden:

1. Buchwissenschaft
2. English and American Studies
3. Frankoromanistik
4. Germanistik
5. Geschichte
6. Griechische Philologie
7. Iberoromanistik
8. Indogermanistik und Indoiranistik
9. Japanologie
10. Kulturgeschichte des Christentums
11. Kunstgeschichte
12. Lateinische Philologie
13. Mittellatein und Neulatein
14. Nordische Philologie
15. Ökonomie
16. Orientalistik
17. Pädagogik
18. Philosophie
19. Politikwissenschaft
20. Sinologie
21. Soziologie

(2) Im Übrigen gilt § 30 Abs. 5 der ABMStPO/Phil.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) ¹Der Studiengang besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. ²Er ist in drei Phasen gegliedert, in denen folgende Qualifikationen erworben werden:

1. In der ersten, einjährigen Studienphase erwerben die Studierenden eine breite Basis in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft und vertiefen ihre sprachpraktischen Kenntnisse, indem sie einführende Veranstaltungen besuchen (Basismodule).
2. In der zweiten Studienphase werden die fachlichen und methodischen Kompetenzen erweitert, spezialisiert und kontextualisiert (Aufbaumodule).
3. In der dritten Studienphase erfolgt die weiterführende Spezialisierung in einem ausgewählten wissenschaftlichen Bereich. Die Studierenden werden zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten befähigt (Vertiefungsmodule).

(2) ¹Im Studium Italoromanistik als erstes Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

1. Pflichtmodule: Italienische Sprachpraxis 1-4; Einführung in die Italoromanistik; Italienische Sprachwissenschaft 1; Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 1; Bachelorarbeit
2. Wahlpflichtmodule: Italienische Sprachwissenschaft 2 oder Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 2

²Zum Studienaufbau und den Prüfungen vgl. die folgende Tabelle:

Sem. ¹	Module	LV	SWS	ECTS	Leistungs- nachweis	Faktor f. die Modulnote
1	Basismodul Italienische Sprachpraxis 1	Corso di italiano intermedio I	6	8	K 90'	1,0
		Comprensione e produzione orale I	2	2	SL	
				10		
2	Basismodul Italienische Sprachpraxis 2	Corso di italiano intermedio II	6	8	K 90'	1,0
		Fonetica descrittiva	1	1	SL	
		Fonetica pratica	1	1	SL	
				10		
1 / 2	Basismodul Einführung in die Italoromanistik	Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	2	4	K 90'	0,5
		Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	3	6	K 90'	0,5
				10		
3 / 4	Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 1	Proseminar	2	4	HA	0,6
		Vorlesung	2	2	SL	
		Übung	2	4	K 90' / MP 15'	0,4
				10		
3 / 4	Aufbaumodul Italienische Literatur- u. Kulturwissenschaft 1	Proseminar	2	4	HA	0,6
		Vorlesung	2	4	K 90' / MP 15'	0,4
		Übung	2	2	SL	
				10		
3 / 4	Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis 3	Comprensione e produzione scritta	2	3	K 90'	1,0
		Grammatica e stilistica	2	2	SL	
		Comprensione e produzione orale II	2	2	SL	
		Corso introduttivo di cultura e civiltà italiana I	2	3	SL	
				10		
5 / 6	Vertiefungsmodul Italienische Sprachwissenschaft 2	Mittelseminar	2	6	HA	0,6
		Vorlesung	2	4	K 90' / MP 15'	0,4
				10		

Sem. ¹	Module	LV	SWS	ECTS	Leistungs-nachweis	Faktor f. die Modulnote
5 / 6	Vertiefungsmodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 2	Mittelseminar	2	6	HA	0,6
		Vorlesung	2	4	K 90' / MP 15'	0,4
				10		
5 / 6	Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis 4	Cultura e civiltà italiana II	2	5	K 90' / HA	0,5
		Laboratorio di scrittura	2	3	Kurz-essays	0,5
		Traduzione Tedesco – Italiano	2	2	SL	
				10		
6	Bachelorarbeit			10	BA	

¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

K = Klausur; MP = mündliche Prüfung; HA = Hausarbeit; SL = Studienleistung, BA = Bachelorarbeit

(3) ¹Im Studiengang Italoromanistik als zweites Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

1. Pflichtmodule: Italienische Sprachpraxis 1-2; Einführung in die Italoromanistik
2. Wahlpflichtmodule: Im Aufbaujahr sind zwei aus drei der folgenden Module zu absolvieren: Italienische Sprachpraxis 3, Italienische Sprachwissenschaft 1 und Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 1; im Vertiefungsjahr sind zu absolvieren: Italienische Sprachpraxis 3 (falls nicht im Aufbaujahr belegt) oder Italienische Sprachpraxis 4; Italienische Sprachwissenschaft 2 oder Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 2

²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Bei Vorkenntnissen der italienischen Sprache, die über die Zulassungsanforderung gehen, kann eine Einstufung in das entsprechende Modul erfolgen. ²Falls nicht alle sprachpraktischen Module belegt werden müssen, kann in Absprache mit der Studienberatung alternativ auch ein weiteres Aufbau- oder Vertiefungsmodul abgelegt werden.

(5) ¹Wird das Fach Italienisch als Erstfach gewählt, so sind im Bereich Schlüsselqualifikationen Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Dabei soll ein Modul mit der Ableistung eines Praktikums im italienischsprachigen Ausland oder aber in einem auf Italien bezogenen Bereich absolviert werden.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Italoromanistik mindestens das Basismodul „Einführung in die Italoromanistik“ und das Basismodul Italienische Sprachpraxis 1 erfolgreich abgelegt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Studierenden müssen den Nachweis italienischer Sprachkenntnisse mindestens im Umfang von ca. 100 Stunden erbringen, die in etwa dem Niveau GER: A 2 entsprechen. ²Der Nachweis muss bis zum Ende des zweiten Semesters beim Prüfungsamt vorgelegt werden. ³Darüber hinaus müssen Kenntnisse in einer weiteren

lebenden Fremdsprache gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der ABMStPO/Phil nachgewiesen werden.

§ 7 Besondere Bestimmungen für die Bachelorarbeit

Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist weitere Voraussetzung im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 4 der ABMStPO/Phil, dass die erfolgreiche Teilnahme an allen nach § 4 dieser Prüfungsordnung erforderlichen Aufbaumodulen nachgewiesen worden ist.

§ 8 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.